



DIE BUNDESMINISTERIN  
für UMWELT  
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/24-Pr.2/95

A-1031 WIEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58 4. April 95  
TELEFAX (0222) 713 88 90

**XIX. GP-NR**  
**538 IAB**  
**1995-04-06**

An den **zu** 591/J  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer, Aumayr und Ing. Murer haben am 10. 2. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 591/J betreffend Errichtung von Müllverbrennungsanlagen in Österreich gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzliches:

Mit der Durchführung von UVP-Verfahren sind entweder die Landesregierungen oder andere Bundesminister betraut. Diese haben mir gegenüber keine Berichtspflicht.

Auf Grundlage des UVP-Gesetzes wurde der Umweltrat eingerichtet, dem die vollzugszuständigen Organe gemäß § 25 Abs. 2 UVP-G berichtspflichtig sind.

Um Ihre Fragen dennoch beantworten zu können, wurden die Herren Landeshauptmänner um entsprechende Stellungnahmen ersucht. Die bis jetzt eingelangten Antworten seitens der Länder Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol wurden der Beantwortung der Fragen 1-21 zugrundegelegt.

- 2 -

Zu den Fragen im einzelnen:

ad 1

Ein Verfahren zur Errichtung einer Anlage zur thermischen Verwertung und sonstigen Behandlung von Abfällen wurde am 30. Juni 1994 beantragt.

ad 2

Eine Anlage zur thermischen Verwertung und sonstigen Behandlung von Abfällen.

ad 3

Als Standort dieser Anlage ist 3100 St. Pölten, Herzogenburgerstraße 69 vorgesehen.

ad 4

Folgende Abfallarten sind laut Antrag für eine Behandlung vorgesehen:

- überlagerte Lebensmittel
- überlagerte Futtermittel
- Rinde
- Schwarten, Spreißel aus sauberem, unbeschichtetem Holz
- Sägemehl und Sägespäne aus sauberem, unbeschichtetem Holz
- Holzschleifstäube und -schlämme
- Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung
- Spanplattenabfälle
- Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
- Bau- und Abbruchholz
- Holzwolle, nicht verunreinigt
- Eisenbahnschwellen
- Holz (z.B. Pfähle und Masten), salzimprägniert

- 3 -

- Holz (z.B. Pfähle und Masten), ölimprägniert
- Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (z.B. Mineralöle, Lösemittel, Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt
- Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (z.B. Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt
- Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (z.B. Mineralöle, Lösemittel, Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt
- Holzemballagen, durch anorganische Chemikalien (z.B. Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt
- Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)
- Rückstände aus der Chemikalienrückgewinnung der Zellstoffherstellung
- Rückstoffe aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung
- Rückstände aus der Altpapierverarbeitung
- Rückstände aus der Zelluloseregeneratfaserherstellung
- Schnitt- und Stanzabfälle
- Papier und Pappe, beschichtet
- Fotopapier
- wachsgetränktes Papier
- Teerpappe und bitumengetränktes Papier
- Papierklikes, Makulatur
- Papierfilter, ölgetränk
- Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
- Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
- Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Reststoffen, vorwiegend organisch

- 4 -

- Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigung oder Reststoffen, vorwiegend anorganisch
- Papier und Pappe, unbeschichtet
- verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungs-spezifischen nicht schädlichen Beimengungen (z.B. Kiesel-gur, Aktiverden, Aktivkohle)
- Phenol- und Melaminharz
- Polyester
- sonstige Gießharze
- Imprägnierharz
- ausgehärtete Formmassen (Duroplast)
- Polystrol, Polystrolschaum
- Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfiber
- Polyurethan, Polyurethanschaum
- Polyamid
- Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)
- Kunstdarmabfälle
- Film- und Celluloidabfälle
- Kunstglas, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle
- Kunststoffemballagen
- Kunststofffolien
- Polyvinylacetat
- Polyvinylalkoholabfälle
- Polyvinylacetal
- Epoxidharz
- Ionenaustauscherharze
- fluorhaltige Kunststoffabfälle
- Polyolefinabfälle
- sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
- Gummi
- Altreifen und Altreifenschnitzel
- Latexschaumabfälle
- Gummigranulat
- Polyamidfasern
- Polyesterfasern
- Polyacrylfasern

- 5 -

- Cellulosefasern
- Wolle
- Pflanzenfasern
- Stoff- und Gewebereste, Altkleider
- Schlamm aus Tuchfabriken
- Schlamm aus Textilfärbereien
- Schlamm aus der Textilausrüstung
- Schlamm aus Wollwäschereien
- Wäschereischlamm
- Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch
- Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch
- textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend organisch
- textiles Verpackungsmaterial mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen, vorwiegend anorganisch
- Polierwolle und Polierfilze mit anwendungsspezifischen schädlichen Verunreinigungen
- Filtertücher, Filtersäcke mit anwendungsspezifischen nicht schädlichen Beimengungen
- Hausmüll
- Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung
- Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung
- Verpackungsmaterial und Kartonagen
- anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)
- aerob stabilisierter Schlamm
- Rechengut
- Schlamm aus der Abwasserbehandlung, soweit er nicht in anderen Positionen enthalten ist
- Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung
- Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung
- Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)

- 6 -

- Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken
- Altöle
- Motor- und Getriebeöle
- Heizöle und Kraftstoffe mit Flammpunkt über 55° C (z.B. Dieselöle)
- Hydrauliköle, halogenfrei

ad 5

Jährlich sollen laut Projekt in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Heizwert und der Betriebsdauer zwischen 70.000 t und 140.000 t Abfälle behandelt werden.

ad 6

Die Anlage soll laut Projektbeschreibung der Gewinnung von Strom und Wärme sowie der Abluftreinigung für den bereits bestehenden Produktionsbetrieb dienen.

Die gewonnene Energie soll für die bereits bestehende Faserproduktion sowie für eine geplante Produktionsausweitung genutzt werden. Laut Antragsunterlagen könnte darüberhinaus "Fernwärme an das lokale Netz abgegeben werden".

ad 7

Antragsteller ist die Glanzstoff Austria GmbH, 3100 St. Pölten, Herzogenburgerstraße 69, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Herbert Hofbauer, Dr. Peter Krömer und Dr. Friedrich Nusterer, 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1. Für die Realisierung des Projektes ist die Gründung einer eigenen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft beabsichtigt.

ad 8

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da die vorgelegten Projektunterlagen dazu keine Angaben enthalten.

- 7 -

ad 9

Da das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden.

ad 10

Wie hoch die Kosten der Durchführung eines Verfahrens nach dem UVP-G für diese Anlage wären, kann auch nicht annähernd abgeschätzt werden, da bisher kein UVP-Verfahren abgeschlossen wurde. Eine Schätzung ist auch nicht möglich, da viele unvorhersehbare Fallkonstellationen eintreten könnten, die die Kosten in einer nicht abschätzbaren Art und Weise beeinflussen können.

ad 11

Keine.

ad 12 bis 21

Antworten zu diesen Fragen erübrigen sich.

ad 22

Trotz nachhaltiger Bemühungen zur Abfallvermeidung und -verwertung - hingewiesen sei u.a. auf zahlreiche Verordnungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, die bereits zu einer deutlichen Reduktion der Hausmüllmengen geführt haben - wird in einer modernen, hochindustrialisierten Gesellschaft auf die Errichtung geeigneter Entsorgungsanlagen nicht verzichtet werden können.

Für nicht vermeidbare Restmüllmengen soll durch die thermische Behandlung eine den Zielen des AWG's entsprechende Reststoffqualität erreicht werden.

- 8 -

Sinnvolle Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung ebenso wie zur thermischen Abfallbehandlung können nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen einander ergänzen. Die Errichtung einer Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen widerspricht jedenfalls nicht den Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes.

ad 23

Das Prinzip der Nähe steht im Widerspruch zum Prinzip der Entsorgungsautarkie auf einzelstaatlicher Ebene gemäß EG-Verbringungsverordnung. Ab 1. Jänner 1997 werden diese Kriterien bei den Verbringungen von Abfällen zwischen Österreich und den übrigen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden sein. Abschätzungen über die diesbezüglichen Auswirkungen können derzeit nicht getroffen werden. Diese oben genannten Prinzipien finden sich aber bereits in § 35 Abs 2 Z 1 AWG (prinzipiell Prüfung der Inlandskapazität - jedoch Vermeidung von längeren Transportwegen).

ad 24

Das Projekt Reststoffverwertung Lenzing wurde im März 1994 zur Genehmigung eingereicht.

ad 25

Antragsteller ist die RVL Reststoffverwertung Lenzing GmbH.

ad 26

Im RVL-Projekt sind folgende Stoffe als Brennstoffe vorgesehen:

\*) sortierte und mechanisch aufbereitete Verpackungsabfälle

- 9 -

- \* ) Reststoffe aus der Sortierung und mechanischen Aufbereitung von Abfällen (z.B.: verschmutztes Papier, Kunststoffe)
- \* ) aufbereitetes Altholz (mit Anhaftungen von Verunreinigungen)
- \* ) Reststoffe aus der Altpapierverwertung (Rejekte)
- \* ) Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen
- \* ) Rechengut aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen

ad 27

Abhängig vom durchschnittlichen Heizwert der eingesetzten Abfälle beträgt der Durchsatz etwa 150.000 Tonnen pro Jahr.

Lt. Einreichprojekt sollen folgende Abfälle pro Jahr in der Anlage thermisch behandelt bzw. verwendet werden:

- Packstoffe und Siebüberlauf 76 - 82.000 t
- Altholz und Rejekte 0 - 27.000 t
- Klärschlamm 0 - 38.000 t
- Rechengut 0 - 7.000 t

ad 28

Die Abwärme aus der geplanten Anlage der RVL mit einer thermischen Leistung von ca. 90 MW wird zur Dampferzeugung für die Lenzing AG herangezogen; der beim Betrieb entstehende Hochdruckdampf wird in das bestehende Dampfsystem der Lenzing AG eingespeist.

Durch den Neubau dieser Anlage werden zwei alte Kesselanlagen (Baujahr 1940 und 1941) ersetzt.

ad 29

Laut Projektbeschreibung wird in der betreffenden Anlage ausschließlich Abfall aus österreichischem Aufkommen behandelt werden.

ad 30

Zur thermischen Behandlung kleinstückiger Abfälle oder Reststoffe mit relativ großer Schwankungsbreite im Heizwert ist geplant, die Wirbelschichttechnologie mit integrierter Rauchgasreinigung und Rückstandsbehandlung einzusetzen. Durch die Auswahl dieser Technologie soll eine Energieerzeugung mit hohem Wirkungsgrad und eine nachhaltige Emissionsminderung sichergestellt werden.

Mit der vorgesehenen Kraft-Wärme-Kopplung soll ein Wirkungsgrad von etwa 85 % erreicht werden. Die Rauchgasreinigung soll mittels Gewebefilter, mehrstufiger Rauchgaswäsche und Katalysator erfolgen. Aus dem Rauchgas abgeschiedenes SO<sub>2</sub> soll verwertet werden.

Die Rückstände aus der thermischen Behandlung sollen zur Zerstörung von organischen Reststoffen (u.a. Dioxine und Furane) thermisch nachbehandelt werden.

ad 31

Bei der geplanten Anlage wird der Stand der Technik (§ 71a GewO) eingehalten; zum Teil sollen Verfahren eingesetzt werden (wie die thermische Nachbehandlung der Stäube), die nach Kenntnisstand meines Ressorts derzeit noch nicht großtechnisch eingesetzt werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 77 Abs 1 GewO (Gefährdungen und Belästigungen) ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls durch die Vorschreibung geeigneter Auflagen sicherzustellen.

- 11 -

Auch die Erfüllung der Forderungen aus § 2 LRG-K (Emissionen und Umweltbelastungen) ist durch geeignete Auflagen im Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Emissionsgrenzwerte entsprechen dem Stand der Technik und unterschreiten großteils die in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen geforderten Emissionsgrenzwerte für Hausmüllverbrennungsanlagen.

ad 32

Dem Genehmigungswerber sind nach eigenen Angaben derzeit die Kosten für das beantragte Genehmigungsverfahren nicht bekannt, da eine Kostenvorschreibung durch die Behörde bis dato nicht erfolgt ist.

Laut Angaben des Amtes der OÖ Landesregierung wird sich die Kostenvorschreibung für den Bescheid auf öS 220.000,- plus Portokosten belaufen.

Die durch den Projektwerber zu tragenden Kosten für die Sachverständigen sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Dazu kommen öS 100.000,- für die Saalmiete für die Verhandlung, öS 40.000,- für die Lautsprecheranlage und öS 80.000,-- für die Projektionsleinwand, die bei der Verhandlung benötigt wird und ebenfalls vom Konsenswerber zu tragen ist.

ad 33

Hiezu darf ich auf die Beantwortung der Frage 10 verweisen.

*Wafa Faied-Kalla*

**BEILAGE****ANFRAGE**

1. Wieviele Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Anlagen für die thermische Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wurden in Österreich vor dem 31.12.1994 beantragt und unterliegen gemäß § 46 Abs.3 UVP-G keiner Umweltverträglichkeitsprüfung ?
2. Welche dieser Anlagen würden ungeachtet der Bestimmungen des § 46 UVP-G einem Genehmigungsverfahren gemäß den Bestimmungen des UVP-G unterliegen ?
3. Welche Standorte sind für diese Anlagen vorgesehen ?
4. Welcher Art sind die Abfälle, die in den betreffenden Anlagen thermisch behandelt werden sollen ?
5. Welche jährliche Menge an Abfällen soll in den betreffenden Anlagen thermisch behandelt werden ?
6. In welchen der betreffenden Anlagen soll die thermische Behandlung zur Energiegewinnung herangezogen werden ?
7. Wer sind die Bewilligungserwerber für die genannten Anlagen ?
8. Wird in den betreffenden Anlagen ausschließlich Abfall aus österreichischem Aufkommen behandelt werden ?  
Wenn nein:
  - a) Aus welchen Ländern wird voraussichtlich Abfall zur thermischen Behandlung importiert werden ?
  - b) Welcher Art werden die importierten Abfälle sein (gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle) ?
  - c) Sind diesbezügliche Vereinbarungen zur Abfallanlieferung geplant ?
  - d) Welche dieser Vereinbarungen betrifft gefährliche Abfälle ?
9. Welche Kosten (Schätzung) werden die beantragten Genehmigungsverfahren verursachen ?

10. Welche Kosten würden die beantragten Genehmigungsverfahren verursachen, wenn diese nach den Bestimmungen des UVP-G durchzuführen wären ?
11. Wieviele Genehmigungsverfahren wurden unter Ausnutzung der Bestimmungen des § 46 Abs.3 UVP-G bereits positiv erledigt ?
12. Welche dieser Anlagen wären ungeachtet der Bestimmungen des § 46 UVP-G einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G unterlegen ?
13. Welche Standorte sind für diese Anlagen vorgesehen ?
14. Welche Art von Abfällen wird dort behandelt ?
15. Welche jährliche Menge an Abfällen wird in den betreffenden Anlagen behandelt werden ?
16. In welchen der betreffenden Anlagen soll die thermische Behandlung zur Energiegewinnung herangezogen werden ?
17. In welcher Art und Weise wird die so gewonnene Energie genutzt werden (Energie für den Produktionsprozeß bzw. Einspeisung in öffentliche Netze) ?
18. Wer sind die Betreiber der betreffenden Anlagen ?
19. Kann die Kapazität der betreffenden Anlagen mit dem derzeitigen Aufkommen an Österreichischem Abfall ausgelastet werden ?  
Wenn nein :
  - a) Wird zur Auslastung der Kapazitäten Abfall aus dem Ausland importiert werden ?
  - b) Welcher Art wird dieser Abfall sein ?
  - c) Bestehen dahin gehende Vereinbarungen mit ausländischen Partnern ?

d) Welche davon betreffen gefährliche Abfälle ?

20. Wie hoch waren die Kosten (Schätzung) für die Genehmigungsverfahren der betreffenden Anlagen ?
21. Wie hoch waren die Kosten unter Anwendung von Genehmigungsverfahren gemäß Bestimmungen des UVP-G gewesen ?
22. Wie läßt sich die weitere Errichtung von Müllverbrennungsanlagen in Österreich mit der grundsätzlichen Priorität der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung im AWG vereinbaren ?
23. Welche Auswirkungen wird die Anwendung des Proximitätsprinzips gemäß der Verordnung des Rates Nr. 253/93 auf die österreichische Abfallwirtschaft im Hinblick auf die thermische Behandlung von Abfällen haben ?
24. Wann wurde das Projekt "Reststoffverwertung Lenzing (RVL)" für das Genehmigungsverfahren eingereicht ?
25. Wer sind die Antragsteller ?
26. Welcher Art sind die Abfälle, die dort thermisch behandelt werden sollen ?
27. Welche jährliche Menge an Abfällen soll in dieser Anlage thermisch behandelt werden ?
28. Wird in der RVL die thermische Behandlung zur Energieerzeugung herangezogen werden ?

29. Wird in der betreffenden Anlage ausschließlich Abfall aus österreichischem Aufkommen behandelt werden ?  
wenn nein :
- Aus welchen Ländern wird voraussichtlich Abfall zur thermischen Behandlung importiert werden ?
  - Welcher Art wird dieser Abfall sein ?
  - Sind Vereinbarungen zur Abfallanlieferung geplant ?
  - Welche davon betreffen gefährliche Abfälle ?
30. Welche Technologien der thermischen Behandlung kommen im RVL-Projekt zur Anwendung ?
31. Entsprechen diese Technologien den Anforderungen gemäß der §§ 71 a, 77 Abs.1 GewO, § 2 LRG-K und den Zielen des § 1 AWG sowie den Bestimmungen des §17 Abs.1 Z 1 und Z 2 UVP-G.
32. Welche Kosten (Schätzung) wird das beantragte Genehmigungsverfahren für das RVL-Projekt verursachen ?
33. Welche Kosten würde das beantragte Genehmigungsverfahren für das RVL-Projekt verursachen, wenn dieses nach den Bestimmungen des UVP-G durchzuführen wäre ?

Wien, den 10. Februar 1995